

GEMEINDE



MICHELDORF

A-9322 MICHELDORF - BEZIRK ST. VEIT/GLAN

## 1.1 Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020 - Kundmachung<sup>2</sup> / <sup>3</sup>

# Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf vom 29. Oktober 2020

Gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird kundgemacht, dass der Entwurf des 1.<sup>4</sup> Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

**30. Oktober 2020 bis 6. November 2020**

während der Amtsstunden<sup>5</sup> im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde [<https://www.micheldorf-gv.at>] bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister

Josef Wutte

---

<sup>1</sup> Die Nachtragsvoranschläge eines Finanzjahres sind durchgehend zu nummerieren; diese Nummerierung hat sich in der Geschäftszahl und im Titel wiederzufinden.

<sup>2</sup> AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).

<sup>3</sup> Elektronisch geführtes Amtsblatt und Anschlag an der Amtstafel.

<sup>4</sup> Siehe FN 1.

<sup>5</sup> **Die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus Sars-Cov-2 (COVID-19) bedingen, dass beim Parteienverkehr so weit wie möglich auf telefonische oder schriftliche Kommunikation zurückzugreifen ist.**

